



## Verfahrenweise

### für Sportschützen, Vereine und Kreisverbände.

# Bescheinigung des Bedürfnisses

**gem. § 8 i.V.m. §§ 14, 15 WaffG v. 11.10.2002 (i.d.F. vom 26.03.2008)  
zum Antrag für den Erwerb von Schusswaffen und Munition  
für den Sportschützen, bei Erstbeantragung oder  
für weitere erwerbspflichtige Schusswaffen.**

#### § 8 WaffG, Bedürfnis, allgemeine Grundsätze

Der **Nachweis** eines Bedürfnisses ist erbracht, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

1. *besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen, vor allem als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer, und*
2. *die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck glaubhaft gemacht sind.*

#### Erwerb von Waffen und Munition durch Sportschützen.

Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen	<b>Sportschützen-WBK 1)</b>
Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen	
einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronen-Munition	
Mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussion)	
alle anderen Waffen	<b>Grüne WBK mit Voreintrag 2)</b>
Munition für WBK-Waffen	<b>WBK</b>
Munition für andere Kaliber	<b>Munitionserwerbschein</b>

Alle Waffen müssen innerhalb von **zwei Wochen nach Kauf** bei der zuständigen Behörde angemeldet werden.

1) Seit dem 01.04.2003 kann man seine "alte" Gelbe WBK auf o. g. Waffenarten erweitern lassen. Sportschützen, die keine "alte" Gelbe WBK haben, können nur mit Bedürfnisnachweis eine Gelbe WBK beantragen.

2) Der Voreintrag berechtigt zum Erwerb binnen eines Jahres.

# Niedersächsischer Sportschützenverband e. V.

Referent Waffenrecht u. Waffensachkunde des NSSV, Dietmar Piklaps, Stand: 20.06.14



## Vom Antragssteller auszufüllen und vorzulegend Nachweise:

Vordruck „Bescheinigung des Bedürfnis“ bitte gemeinsam mit dem Verein ausfüllen.

1. Der Antragssteller füllt alle persönliche Daten und die zu beantragende Schusswaffenart mit der dazugehörigen Disziplin gemäß der Sportordnung DSV aus. Hat der Antragsteller in den letzten 12 Monaten mit der Schusswaffenart eines anderen Sportschützen auf dem Schießstand geschossen (Vereinswaffe oder auf dem Stand geliehene Waffenart) so muss er einen Nachweis erbringen, dass er mindestens 18mal mit der Schusswaffenart geschossen hat. Dieses gilt für jede „neue“ Schusswaffenart. Hat der Antragssteller schon eine WBK, so müssen alle vorhandenen Schusswaffen mit der WBK-Nummer und Behörde in diesem Antrag eingetragen sein. Der Nachweis des Bedürfnisses für die zu beantragende Schusswaffenart ist mit der Disziplinart der Sportordnung des DSB nachzuweisen. Z.B. KK-Gewehr mit der Kennzahl 1.40 - 1.45 der Wettkampfformen des DSB. Der Antragssteller hat den Antrag zu unterschreiben.
2. Die Vollständig ausgefüllte Bescheinigung wird dem Vorstand des Vereins übergeben. Der Vorstand prüft den Antrag. Der Vorstand bestätigt die Richtigkeit des Bedürfnisses und das auf seinem Schießstand, angemieteten Schießstand oder bei Wettkämpfen der Nachweis des Antragstellers erfüllt wurde. Sind alle Angaben erfüllt, unterschreibt der Vorsitzende, **rechtsverbindlich**, gem. § 26 Abs. 2 BGB. In der Regel werden dies, gemäß Vereinssatzung, zwei Unterschriften (Präsident / Vorsitzenden und weiteres Vorstandsmitglied) sein.
3. **Der Bescheinigung ist beizufügen**, bei erst Erwerb einer erwerbspflichtigen Waffe.
  - Kopie des Waffensachkundenachweises (einmalig),
  - Nachweis über die Schießaktivitäten des Schützen/in der letzten 12 Monate für die **beantragende** Schusswaffe (18mal geschossen bei jeder Schusswaffenart).
4. Bei **weiteren** erwerbspflichtigen Schusswaffen kommen noch die **Kopien** der Waffenbesitzkarten dazu.
5. Der zuständige **Kreisverband prüft** die o. g. **Angaben** und bestätigt die Bescheinigung oder lehnt die Bescheinigung ab. Bitte, den Grund der Ablehnung nennen.

Danach geht der **Antrag** an den Sportschützen/in zurück **oder** geht an den NSSV,

**wenn es den Punkt 3.2 oder 3.4 des Antrages betrifft.**

So leitet der Kreisverband den Antrag „Bescheinigung“ **ohne** die beigelegten Kopien an den NSSV weiter.

6. Für die Stellungnahme des Niedersächsischen Sportschützenverbandes ist lt. Beschluss des Gesamtvorstandes vom 13.03.2004 eine Gebühr von **10,00 Euro** zu entrichten, welche diesem Antrag beigelegt ist.
7. **Letztlich noch einmal der Hinweis!!!**  
Nur vollständig ausgefüllte, unterschriebene und vom **Vereinsvorstand rechtsverbindlich unterschriebene Anträge** können bearbeitet werden.

# Niedersächsischer Sportschützenverband e. V.

Referent Waffenrecht u. Waffensachkunde des NSSV, Dietmar Piklaps, Stand: 20.06.14



## **Kontingentwaffen nach § 14 Abs. 2 (Regelbedürfnis)**

Aus § 14 Abs. 3 WaffG ergibt sich, dass der Gesetzgeber von einem gewissen Regelbedürfnis bei Sportschützen ausgeht. Hieraus ergibt sich ein Kontingent von 2 mehrschüssigen Kurzwaffen und 3 halbautomatischen Langwaffen. Bleibt der Sportschütze also innerhalb dieser Grenzen, reicht für das Bedürfnis die Ausübung des Schießsports auf **Vereinsebene. Bescheinigt der Kreisverband.**

## **Für jede erwerbspflichtige Schusswaffe ist das Bedürfnis nachzuweisen, § 14.2.2. WaffG.**

Wer über dieses Regelbedürfnis hinaus als Sportschütze Waffen dieser Kategorien erwerben möchte, der muss durch entsprechende Bescheinigung des Landesverbandes nachweisen, dass er diese weitere Waffe zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt oder diese zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich sind und dass er regelmäßig an Schießsportwettbewerben teilgenommen hat. Neu gilt hier ab dem 25.07.2009 auch für schon für z.B. die dritte Mehrschüssige Kurzwaffe, dass der Sportschütze regelmäßig an Schießsportwettbewerben teilgenommen hat.

Um eine weitere Pistole im Kaliber 9 mm erwerben zu dürfen, erforderte auch bisher durch die Verbände schon einen Nachweis, dass am Wettkampfsport teilgenommen wurde. Das bedeutet, dass der Sportschütze wenigstens die Teilnahme auf den Kreis- und ggf. Landesmeisterschaften in dieser Disziplin nachweisen muss und hierfür eine Ersatzwaffe oder eine Waffe zur Leistungssteigerung erforderlich ist. Durch die gesetzliche Neuregelung ab dem 25.07.2009 ist die Teilnahme an Wettkämpfen jetzt gesetzlich zwingend, um eine Bedürfnis für eine Waffe oberhalb des Grundkontingents nachweisen zu können.

Dabei ist insgesamt, das nachstehende Erwerbsstreckungsgebot zu beachten.

## **Erwerbsstreckungsgebot nach § 14 Abs. 2 Satz 3 WaffG (2/6-Regel)**

Sportschützen dürfen in der Regel nicht mehr als 2 Schusswaffen innerhalb von 6 Monaten erwerben. Es handelt sich hierbei um das sogenannte Erwerbsstreckungsgebot oder auch 2/6-Regel. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz ist unter § 14.2.2 nicht sonderlich ergiebig. Hier wird lediglich auf den erstmaligen Fristbeginn durch den Eintrag des ersten Erwerbs in die Waffenbesitzkarte(WBK) hingewiesen.